



**Wassergenossenschaft Koglstraße Vorchdorf;  
Trink- und Nutzwasserversorgungsanlage in  
der KG Messenbach, Marktgemeinde Vorchdorf;  
Ansuchen um wasserrechtliche Bewilligung**

Geschäftszeichen:  
BHGMWA-2025-57014/12-TR

Bearbeiter/-in: Thomas Reiter  
Tel: (+43 7612) 792-63515  
Fax: (+43 732) 77 20-263 399  
E-Mail: bh-gm.post@ooe.gv.at

Gmunden, 22.04.2025

## **Anberaumung einer mündlichen Verhandlung**

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Die Wassergenossenschaft Koglstraße Vorchdorf hat unter Vorlage von Projektunterlagen, ausgearbeitet von der Projekt Wasser – Umwelt und Infrastruktur GmbH, 1190 Wien, Döblinger Hauptstraße 95/5, um Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Entnahme von Grundwasser aus einem Brunnen (Bohrbrunnen mit einer Tiefe von 32 m) auf dem Gst. Nr. 1650/6, KG Messenbach, Marktgemeinde Vorchdorf, zum Zwecke der Trink- und Nutzwasserversorgung des eigenen Genossenschaftsbereiches, angesucht.

Durch die geplanten baulichen Anlagen (Brunnen samt Bodenablauf) werden laut Projektunterlagen die Gst. Nr. 1650/6 und 1650/7, beide KG Messenbach, berührt.

Das Maß der Wasserbenutzung wurde mit max. 0,78 l/s bzw. 2,4 m<sup>3</sup>/h bzw. 4,8 m<sup>3</sup>/d bzw. 876 m<sup>3</sup>/a, beantragt.

Die Einreichunterlagen beinhalten zudem einen Schutzgebietsvorschlag, welcher die Einrichtung eines 2-zonigen Schutzgebietes vorsieht. Durch die Schutzzonen werden folgende Grundstücke berührt bzw. in Anspruch genommen:

- Schutzzone I (Fassungsschutzgebiet): Gst. Nr. 1650/6, KG Messenbach;
- Schutzzone III (Weiteres Schutzgebiet): Gst. Nr. 1559, 1578, 1626, 1627, 1650/5, 1650/6, 1650/7, 1661 und 1662, alle KG Messenbach;

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

<b><u>Datum:</u> Montag, 19.05.2025</b>	<b><u>Zeit:</u> 14:00 Uhr</b>
<b><u>Treffpunkt:</u> Marktgemeindefamt Vorchdorf, Sitzungszimmer 7a</b>	

Sie können zur Verhandlung selbst kommen oder an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden. Es steht Ihnen auch frei, gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu kommen. Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch einen zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker – vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt.

Die näheren technischen Einzelheiten sind in den Projektunterlagen dargestellt. Sie können in diese Unterlagen beim Marktgemeindeamt Vorchdorf während der Amtsstunden Einsicht nehmen.

Abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung wird die Verhandlung

- an der Amtstafel der Marktgemeinde Vorchdorf
- durch Veröffentlichung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (zu finden: [www.bh-gmunden.gv.at](http://www.bh-gmunden.gv.at) unter der Rubrik „Bürgerservice – Amtstafel“)

kundgemacht.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Eine persönliche Ladung ergeht nur an den Antragsteller, berührte Grundeigentümer, im Wasserbuch eingetragene Wasserberechtigte und Fischereiberechtigte sowie Personen mit rechtmäßig ausgeübten Wassernutzungen und Nutzungsbefugnissen (bitte entsprechende Unterlagen, z. B. Urkunden, Wasserbuchauszüge etc., als Nachweis mitbringen). Für alle anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten gelten der Anschlag der Kundmachung in der Gemeinde sowie die Anberaumung der mündlichen Verhandlung auf unserer Homepage als Ladung.

Die berührten Grundeigentümer werden ersucht, bereits vor der mündlichen Verhandlung in die aufliegenden Projektunterlagen Einsicht zu nehmen und sich ein Bild über die geplanten Anlagen zu verschaffen, um Verzögerungen bei der mündlichen Verhandlung zu vermeiden.

Soweit nach dem Antrag Privatgrundstücke für Anlagen herangezogen werden sollen, wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 111 Abs. 4 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959 in Ermangelung ausdrücklicher Einwendungen der hievon betroffenen Grundeigentümer und bei unerheblicher

Grundinanspruchnahme mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und Erhaltung dieser Anlagen als zu Gunsten des Konsenswerbers als eingeräumt anzusehen ist. Erheben daher die betroffenen Grundeigentümer nicht spätestens bei der mündlichen Verhandlung dagegen Einwendungen, wird angenommen, dass diese der erforderlichen Grundinanspruchnahme unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Rekultivierung betroffener Grundflächen gemäß dieser Rechtsgrundlage zustimmen.

**Rechtsgrundlagen:**

§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idgF und §§ 10 bis 14, 21, 30c, 34, 50, 98, 102, 104a, 105, 107 und 111 Abs. 4 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959 idgF

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann:

Thomas Reiter

**Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an [bh-gm.post@ooe.gv.at](mailto:bh-gm.post@ooe.gv.at) oder an die Bezirkshauptmannschaft Gmunden, Esplanade 10, 4810 Gmunden, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

**Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr):** Mo, Mi, Do, Fr 07:30 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr, Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter [www.bh-gmunden.gv.at](http://www.bh-gmunden.gv.at). **Bei persönlichen Behördengängen bitte wenn möglich einen Termin vereinbaren. Unsere**

**Amtsstunden:** Mo und Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: [www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhgmunden.htm](http://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhgmunden.htm).